

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 3. 4. 1984 — 1062 — 243 08

Bezug:
Bek. vom 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), geändert durch Bek. vom 1. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2090)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 19/1984 S. 406

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg

1. In der Überschrift werden zwischen den Worten „Pädagogik“ und „Physik“ die Worte „Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik)“ eingefügt.
2. Abschnitt D wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Überschrift werden die Worte „für den Studiengang Pädagogik“ durch die Worte „für die Studiengänge Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik)“ ersetzt.
 - 2.2 In § 28 werden die Worte „des Diplomstudienganges Pädagogik“ durch die Worte „der Diplomstudiengänge Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik)“ ersetzt.

2.3 § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor das Wort „Studienrichtungen“ das Wort „Studiengänge,“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Prüfungsgebiete für den Studiengang Pädagogik, Studienrichtung Schule sind:“.
- c) Absatz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Prüfungsgebiete für den Studiengang Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik) sind:“.
- d) Absatz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Prüfungsgebiete für den Studiengang Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik) sind:“.
- e) Der zweite Absatz 4 wird Absatz 5.
- f) Absatz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Prüfungsgebiete für den Studiengang Pädagogik, Studienrichtung Weiterbildung sind:“.

2.4 § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden zwischen den Worten „aus“ und „der“ die Worte „dem gewählten Studiengang bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Von den vier studienbegleitenden Prüfungen muß
— in der Studienrichtung Schule eine Prüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 5,
— im Studiengang Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik) eine Prüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8,
— im Studiengang Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik) eine Prüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 6,
— in der Studienrichtung Weiterbildung eine Prüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 5
abgelegt werden.“

Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht; Hinweise und Klärung von Zweifelsfragen, Zusage der Umzugskostenvergütung und Gewährung von Trennungsgeld aus Anlaß der Einstellung

RdErl. d. MF v. 8. 3. 1984 — 44 16 00/3

— GültL 40/210 —

— Im Einvernehmen mit der StK u. den übr. Min. sowie dem LRH —

Bezug:

- a) RdErl. vom 26. 1. 1965 (Nds. MBl. S. 185)
 - b) RdErl. vom 12. 8. 1966 (Nds. MBl. S. 822)
 - c) RdErl. vom 23. 5. 1967 (Nds. MBl. S. 516)
 - d) RdErl. vom 20. 7. 1967 (Nds. MBl. S. 740)
 - e) RdErl. vom 24. 7. 1967 (Nds. MBl. S. 707)
 - f) RdErl. vom 22. 1. 1969 (Nds. MBl. S. 143)
 - g) RdErl. vom 8. 3. 1971 (Nds. MBl. S. 423)
 - h) RdErl. vom 19. 5. 1972 (Nds. MBl. S. 855)
 - i) RdErl. vom 19. 5. 1972 (Nds. MBl. S. 855)
 - j) RdErl. vom 10. 12. 1973 (Nds. MBl. 1974 S. 29)
 - k) RdErl. vom 26. 6. 1975 (Nds. MBl. S. 168)
 - l) RdErl. vom 21. 1. 1976 (Nds. MBl. S. 194)
 - m) RdErl. vom 21. 1. 1979 (Nds. MBl. S. 194)
- GültL 40/109, 125, 127, 128, 129, 139, 157, 166, 167, 172, 181, 184, 190 —

Für Entscheidungen nach dem Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht, insbesondere zur gleichmäßigen Ermessensausübung, gebe ich hiermit folgende Hinweise:

I. Allgemeines

1. Das Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht wird von dem Grundsatz geprägt, daß nur Aufwendungen erstattet werden dürfen, soweit sie notwendig und angemessen sind. Es gilt ferner die allgemeine Pflicht zur sparsamen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel.

Das ist besonders bei Ermessensentscheidungen zu beachten.

2. Die nachfolgenden Hinweise gelten, soweit die speziellen Vorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse entsprechend. Für Angestellte und Arbeiter gelten sie, soweit nach den Tarifverträgen die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen entsprechend oder singemäß anzuwenden sind.

II. Umzugskostenvergütung

1. Zuständigkeit

Für die Zusage der Umzugskostenvergütung sind zuständig:

- 1.1 für Zusagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 BUKG sowie für Entscheidungen nach § 12 BUKG

die Behörden und Dienststellen, soweit sie für die der Zusage zugrunde liegende Maßnahme (Einstellung, Abordnung oder Versetzung) zuständig sind.

1.2 für Zusagen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 BUKG die Wohnungsfürsorgebehörden, die nach den geltenden Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Niedersachsen das Besetzungsrecht von Landesbedienstetenwohnungen ausüben.

1.3 für Zusagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 BUKG

die Behörden und Dienststellen für die bei ihnen beschäftigten Beamten, sofern die obersten Dienstbehörden nichts anderes bestimmen.

1.4 für Zusagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BUKG

die Dienstvorgesehen, sofern die obersten Dienstbehörden nichts anderes bestimmen.

2. Zu § 2 Abs. 1 BUKG

Die Zusage der Umzugskostenvergütung ist ein begünstigender Verwaltungsakt, bei dessen Erlaß, Änderung und Rücknahme die Vorschriften des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch § 78 Abs. 5 des Gesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zu beachten sind. Die Zusage bleibt auch dann ein begünstigender Verwaltungsakt, wenn sie hinsichtlich der Gewährung von Trennungsgeld für den Beamten mittelbar eine belastende Wirkung hat.

3. Zu § 2 Abs. 2 BUKG

Der Beamte hat einen Anspruch auf Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen; eine Einschränkung dieses Anspruchs nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz ist ausschließlich aus Gründen des dienstlichen Interesses zulässig. Die Interessenlage des Beamten ist insoweit unerheblich.

In dem Bescheid über die Zusage der Umzugskostenvergütung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Umzugskostenvergütung nur für einen Umzug an einen Wohnort im räumlichen Zusammenhang mit dem Dienstort gewährt wird.

4.1 Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 BUKG

Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort ist grundsätzlich nicht zuzusagen. Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise zugesagt werden, wenn an der Einstellung (z. B. eines Spezialisten) im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Sind mehrere gleich geeignete Bewerber vorhanden, so ist außerdem bei der Entscheidung über die Einstellung § 34 Abs. 2 LHO zu beachten.

Ist die Zusage der Umzugskostenvergütung erforderlich, so ist sie nicht erst mit Ablauf der etwaigen Probezeit, sondern bereits dann zu erteilen, wenn feststeht, daß der Bedienstete endgültig übernommen werden soll. Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

4.2 Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 BUKG

Nach Nr. 1 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 2 BUKG — VwV — (vgl. Bezugsertl. zu b) ist unverheirateten Beamten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3 BUKG), die für eine längere Dauer als 3 Monate abgeordnet werden, die Umzugskostenvergütung in der Regel sofort, spätestens aber mit Wirkung vom 15. Tage nach Beendigung der Dienstantrittsreise zuzusagen. Ich bitte, in diesen Fällen die Umzugskostenvergütung stets mit sofortiger Wirkung zuzusagen.

Für die Zulassung einer Ausnahme nach Nr. 1 Abs. 2 VwV müssen besondere Gründe vorliegen. Eine Ausnahme kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn der Beamte z. B. am bisherigen Dienstort seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft erhalten, in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in der elterlichen Wohnung gewohnt hat.

Ob und zu welchem Zeitpunkt auch bei einer Abordnung bis zur Dauer von 3 Monaten Umzugskostenvergütung zuzusagen ist, ist nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu entscheiden. Für einen unverheirateten Beamten kann es bei nur kurzfristiger Abordnung eine Härte bedeuten, z. B. ein günstiges Mietverhältnis auflösen zu müssen. Unverheirateten Beamten, die bisher bei ihren Eltern wohnten, und Beamten, denen offensichtlich keine Mehrausgaben entstehen (z. B. bei Gewährung von Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung am bisherigen und neuen Dienstort), wird dagegen Umzugskostenvergütung in der Regel sofort zuzusagen sein.

4.3 Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 BUKG

Die Zusage der Umzugskostenvergütung auf Grund dieser Vorschrift setzt voraus, daß eine Maßnahme der Behörde den bis dahin noch nicht zur Aufgabe der Wohnung entschlossenen Beamten zur Räumung veranlaßt. Auf Veranlassung der Behörde wird eine Mietwohnung nur dann geräumt, wenn die Behörde ausschlaggebend auf den Wohnungsinhaber eingewirkt hat, die Wohnung zu räumen. Gemäß Nr. 3 Abs. 1 VwV darf der Beamte, der auch ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bereit ist, die Wohnung zu räumen, nicht von der Behörde zur Räumung aufgefordert werden.

In Fällen, in denen der Beamte selbst die Räumung der Wohnung anbietet, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Umzugskostenvergütung zugesagt werden kann. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Zusage wird insbesondere dann nicht in Betracht kommen, wenn der Beamte bereits gekündigt hat oder erklärt, daß er zu kündigen beabsichtigt oder wenn er in ein eigenes Haus, eine Eigentumswohnung oder zu einem erwachsenen Kind ziehen will. Das gleiche gilt, wenn der Beamte erklärt, daß er seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegen werde, oder wenn aus sonstigen von ihm in die Wege geleiteten Maßnahmen zu schließen ist, daß er die Wohnung auch ohne Aufforderung durch die Behörde räumen würde. Kommt die Behörde nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände zu der Überzeugung, daß der Beamte die Wohnung erst nach Zusage der Umzugskostenvergütung räumen wird, werden keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Behörde die Räumung veranlaßt. Die Umzugskostenvergütung wird demnach, sofern der Beamte selbst die Räumung der Wohnung anbietet, nur in Ausnahmefällen zugesagt werden können.

Alle für die Entscheidung der zuständigen Behörde in Betracht kommenden Einzelheiten des Sachverhalts, insbesondere die Gründe, aus denen die Umzugskostenvergütung zugesagt wird, sind aktenkundig zu machen.

Nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 VwV darf die Umzugskostenvergütung außerdem nur zugesagt werden, wenn durch die Räumung der Wohnung unmittelbar oder mittelbar mindestens ein der Umzugskostenvergütung entsprechender Betrag an Trennungsgeld eingespart wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. 5. 1974 — II C 15.73 — DÖV 1974 S. 854) ist dies durch die gesetzliche Vorschrift nicht gedeckt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung in Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 ist deshalb nicht von der Einsparung von Trennungsgeld abhängig zu machen.

4.4 Zu § 2 Abs. 3 Nr. 5 BUKG

Für die Zusage nach Buchst. a dieser Vorschrift muß die Notwendigkeit des Umzugs amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein. Das Attest eines anderen Arztes genügt nicht. Notwendig im Sinne der Vorschrift ist ein Umzug nur dann, wenn er im Interesse der Gesundheit des Beamten oder

der im Gesetz angeführten Familienangehörigen nicht nur erwünscht oder ratsam erscheint oder ärztlichersits befürwortet wird, sondern wenn er für den Bediensteten zu einer zwingenden, unausweichlichen Notwendigkeit geworden ist.

Für die Zusage nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c darf bei der Feststellung, ob eine Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem BBesG berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist, für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) nur ein Zimmer zugebilligt werden; Abschnitt II der Richtlinie Nr. 2 60 des BMWo vom 30. 11. 1965 (Anlage 2 zum Bezugserrl. zu b) ist nicht anzuwenden.

Wird eine zur Verfügung stehende größere Wohnung schon angemietet, weil die bisherige Wohnung wegen der bevorstehenden Geburt eines Kindes unzureichend würde, so bin ich damit einverstanden, daß die Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung bis zur Geburt des Kindes ausgesetzt wird, wenn der Antrag rechtzeitig vor dem Umzug gestellt worden ist.

Für die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. d gilt vorstehende Nr. 4.1 entsprechend.

5. Zu § 2 Abs. 5 BUKG

Nach Satz 2 dieser Vorschrift muß die Umzugskostenvergütung in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 BUKG vor dem Umzug zugesagt sein. Diese Regelung kann dann zu Härten führen, wenn der Antrag auf Zusage der Umzugskostenvergütung rechtzeitig vor den beabsichtigten Wohnungswechsel gestellt wurde, die zeitgerechte Entscheidung sich aber aus Gründen verzögert, die der Beamte nicht zu vertreten hat. Das kann besonders dann der Fall sein, wenn bei einem Wohnungswechsel wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Ortszuschlag nach dem BBesG berücksichtigungsfähigen Kinder die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses sich so verzögert, daß die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht mehr vor dem Umzug ausgesprochen werden kann.

Ich bin damit einverstanden, daß in solchen Fällen die Umzugskostenvergütung noch nach dem Bezug einer Wohnung zugesagt werden kann, wenn der Antrag spätestens in dem Zeitpunkt gestellt worden ist, in dem sich der Beamte um die Anmietung einer anderen Wohnung bemüht hat.

Wegen der Zusage nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c BUKG wird auf vorstehende Nr. 4.4 Abs. 3 hingewiesen.

6. Zu § 2 Abs. 7 BUKG

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beendigung des Umzugs. Das gilt auch dann, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Durchführung des Umzugs erteilt worden ist.

Die Ausschlussfrist wird regelmäßig nicht dadurch gewahrt, daß eine Abschlagszahlung beantragt und gezahlt wird. Ein nach Beendigung des Umzugs innerhalb der Jahresfrist gestellter Antrag auf Abschlagszahlung ist jedoch dann als Antrag auf Umzugskostenvergütung i. S. des § 2 Abs. 7 anzusehen, wenn er auf bestimmte, in § 3 Abs. 1 BUKG aufgeführte Teilleistungen der Umzugskostenvergütung gerichtet und das Entstehen dieser Aufwendungen nachgewiesen ist.

7. Zu § 4 BUKG

7.1 Transportkosten

Seit dem 22. 8. 1983 gilt für die Beförderung des Umzugsgutes die Verordnung TSU Nr. 3/83 des BMV vom 3. 8. 1983

(BAnz. Nr. 151 vom 16. 8. 1983). Sie ersetzt die Verordnung TS Nr. 4/61 über den Tarif für den Möbelverkehr vom 21. 6. 1961 (BAnz. Nr. 145 vom 1. 8. 1961), auf den der Bezugserrl. zu d hinweist.

Für Beförderungen von Umzugsgut bis zu 75 Kilometer (Nahbereich) sieht der neue Tarif wie bisher Höchstentgelte vor, bei Umzügen ab 75 Kilometer (Fernbereich) dagegen Richtpreise. Diese Richtpreise können durch Vereinbarungen im Umzugsvertrag oder in einer Anlage zu diesem um bis zu 10 v. H. ermäßigt oder um bis zu 13 v. H. erhöht werden. Dies gilt nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 des Tarifs auch für die dort vorgesehenen Entgelte für den Packer, für das Bereitstellen von Packmaterial sowie für die Beförderung von bestimmten Gütern wie Klavier und Flügel. Der neue Tarif bewirkt eine Erhöhung der nach § 4 zu erstellenden Beförderungsauslagen. Es ist deshalb sicherzustellen, daß die Umzüge so sparsam wie möglich durchgeführt werden. Zu diesem Zweck ist bei Inlandsumzügen folgendes zu beachten:

7.1.1 Vor Abschluß des Umzugsvertrages sind Kostenvorschläge von mindestens zwei Unternehmern einzuholen. Die beiden Unternehmer sind in jedem Falle von dem Beamten um Abgabe eines Kostenvorschlags zu bitten; es ist nicht zulässig, einem Unternehmer freizustellen, den notwendigen zweiten Kostenvorschlag selbst zu beschaffen. Ein vorhandener Kostenvorschlag darf nicht dem zweiten Unternehmer als Unterlage für die Erstellung seines Angebots zur Verfügung gestellt werden. Die Kostenvorschläge sind mit dem Antrag auf Gewährung eines Abschlags, spätestens jedoch mit der Umzugskostenrechnung vorzulegen.

7.1.2 Die Kostenvorschläge müssen genau spezifiziert und prüfungsfähig sein; sie sollen z. B. auch den tarifvertraglichen Stundenlohn erkennen lassen, der die Grundlage für die Berechnung der Entgelte in § 25 Nr. 3 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Tarifs bildet.

7.1.3 Übersteigen bei einem Umzug im Fernbereich die Entgeltansätze im preisgünstigeren der beiden Kostenvorschläge 90 v. H. der Richtsätze in Tabelle 1 und in § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Tarifs, so ist noch ein drittes Angebot einzuholen, es sei denn, einer der beiden Unternehmer erklärt sich bereit, sein Angebot auf 90 v. H. der Richtpreise zu ermäßigen.

7.1.4 Werden die Kostenvorschläge nicht beigebracht, so werden bei Umzügen im Nah- und Fernbereich als „notwendigen Auslagen“ i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 nur 90 v. H. des Tarifentgelts anerkannt.

7.1.5 Die Beförderungsauslagen nach dem preisgünstigsten Angebot werden erstattet. Mehrkosten, die einem Beamten dadurch entstehen, daß er nicht den Unternehmer mit dem preisgünstigsten Angebot beauftragt hat, sind keine „notwendigen Auslagen“ i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 1.

7.1.6 Zu den Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes zählen auch die notwendigen Auslagen für das Ein- und Auspacken sowie für das erforderliche Packmaterial i. S. des § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifs. Kosten für Porto, Telefongespräche und allgemein übliches Verpackungsmaterial sind nicht erstattungsfähig.

7.1.7 Die Beförderungsauslagen werden nur insoweit erstattet, als sie durch Rechnungsbelege nachgewiesen werden. Neben den Kostenvorschlägen ist der Umzugskostenrechnung der Umzugsvertrag beizufügen. Zu der Umzugskostenrechnung hat der Beamte eine Erklärung abzugeben, wonach er sich nach dem Beladen oder vor dem Entladen des Möbelwagens davon überzeugt hat, daß der tatsächliche Ladungsumfang mit den entsprechenden Angaben im Umzugsvertrag übereinstimmt. Es ist deshalb erforderlich, daß sich der Beamte während des Umzugs vom tatsächlichen Umfang seines Umzugsgutes überzeugt.

7.2 Transportversicherung

7.2.1 Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Tarifs ist die Haftung des Unternehmers für Verluste oder Beschädigungen des Umzugsgutes beschränkt auf den Betrag von 4000 DM je Möbelwagenmeter (Möbelwagenmeterhaftung). Gegen Schäden in diesem Haftungsrahmen hat sich der Unternehmer zu versichern. Die Kosten dieser Versicherung dürfen dem Umziehenden nicht gesondert in Rechnung gestellt werden; sie sind mit den Beförderungsentgelten (Nah- und Fernbereich) abgegolten.

7.2.2 Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifs haftet der Unternehmer für den vom Umziehenden im Vertrag angegebenen Wert der Sendung, wenn dieser höher als 4000 DM je Möbelwagenmeter ist (Wertangabebehaltung). In diesem Falle ist je angefangene 1000 DM des angegebenen Wertes, abzüglich eines Betrages von 4000 DM je Möbelwagenmeter, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, ein Entgelt zu berechnen; es darf bis zu 4 v. T. betragen (§ 22 Abs. 7, § 25 Nr. 5 des Tarifs).

Umzugskostenrechtlich darf bei Wertangabebehaltung grundsätzlich nur eine Transportversicherungssumme als notwendig anerkannt werden, die die Versicherungssumme der privaten Hausratversicherung nicht übersteigt. Hat der Umziehende seinen Hausrat unterversichert oder hat er keine Hausratversicherung abgeschlossen, kann eine Versicherungssumme anerkannt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Umziehenden steht. Dabei ist von dem aus dem Umzugsvertrag ersichtlichen Umfang des Umzugsgutes auszugehen. Im allgemeinen werden Versicherungssummen in ähnlicher Höhe in Betracht kommen, in der Umziehende in etwa gleichen Einkommensverhältnissen in der Regel Hausratversicherungsverträge abzuschließen pflegen.

Nach § 4 Abs. 1 können als notwendige Auslagen für die Transportversicherung höchstens 2,5 v. T. der Versicherungssumme erstattet werden, die sich nach Abzug von 4000 DM für jeden Möbelwagenmeter Umzugsgut ergeben.

7.2.3 Der Umziehende kann umzugskostenrechtlich auf die Wertangabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifs verzichten und die Transportversicherung für den 4000 DM je Möbelwagenmeter übersteigenden Betrag bei einem Versicherungsunternehmer seiner Wahl abschließen. Nr. 7.2.2 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

7.3 Überführen von privaten Kraftfahrzeugen

Für das Überführen des zum Umzugsgut gehörenden privaten Kraftfahrzeugs durch den Beamten oder einen Angehörigen seines Hausstandes vom bisherigen zum neuen Wohnort wird eine Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG gewährt. Hat der Beamte jedoch für die Dienstantrittsreise aus Anlaß der dem Umzug vorausgegangenen Einstellung, Versetzung oder Abordnung im Rahmen der Reisekostenvergütung schon einmal eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 BRKG erhalten, so gilt das Kraftfahrzeug damit schon als endgültig an den neuen Wohnort überführt; in diesem Falle können Umzugsauslagen für das Befördern des Kraftfahrzeugs neben der Wegstreckenentschädigung nicht erstattet werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Beamte das Kraftfahrzeug zwischenzeitlich bis zum Umzug an seinen früheren Dienstort oder Wohnort zurückbringt und es beim Umzug erneut an den neuen Wohnort überführt oder überführen läßt.

Ist der Beamte dagegen für die Dienstantrittsreise nur mit den Kosten abgefunden worden, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Fahrkosten und der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG bei Abrechnung des Umzuges noch als Beförderungsauslagen anerkannt werden, wenn der Beamte bei seinem Umzug eine Umzugsreise nicht ausführt oder bei dieser Reise nicht mit seinem Kraftfahrzeug reist.

Für das Überführen eines zum Umzugsgut gehörenden Wohnwagenanhängers von der bisherigen zur neuen Wohn-

nung wird — unbeschadet der Entschädigung, die ggf. daneben noch für das Kraftfahrzeug selbst in Betracht kommen kann — eine Entschädigung in Höhe von 0,12 DM je Kilometer gewährt.

7.4 Umsatzsteuer

Nach § 27 des Tarifs ist in den Entgelten Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Steuer ist daher den vorgeschriebenen und vereinbarten Entgelten hinzuzurechnen, soweit die Möbeltransporte steuerpflichtig sind. Dabei ist folgendes zu beachten:

7.4.1 Bei Umzügen innerhalb des Bundesgebietes und innerhalb von Berlin (West) sind Möbeltransporte und die damit verbundenen Nebenleistungen umsatzsteuerpflichtig. Die Steuer beträgt z. Z. 14 v. H. der tarifmäßigen Entgelte. Bei Umzügen zwischen Berlin (West) und dem übrigen Bundesgebiet ist nur der Teil der Transportleistung steuerpflichtig, der auf das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) entfällt. Deshalb darf für den Teil der Transportleistung, der auf die DDR und Berlin (Ost) entfällt, Umsatzsteuer nicht berechnet werden. Entsprechendes gilt, wenn bei Umzügen im Bundesgebiet ein Streckenanteil außerhalb des Bundesgebietes, der länger als 10 Kilometer ist, durchfahren wird.

7.4.2 Bei Umzügen an einen Ort außerhalb des Bundesgebietes einschl. Berlin (West) und bei Umzügen in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) ist für den Möbeltransport insgesamt keine Umsatzsteuer zu entrichten. Das gilt auch für die mit dem Umzug notwendigerweise verbundenen Nebenleistungen (z. B. Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, Gestaltung von Packmaterial), wenn diese Nebenleistungen von demselben Unternehmer bewirkt werden, der auch den Möbeltransport durchführt. Umsatzsteuerbeträge, die bei diesen Umzügen den Umziehenden vom Unternehmer des Umzugsverkehrs für die Beförderung des Umzugsgutes und für die bezeichneten Nebenleistungen in Rechnung gestellt werden, sind deshalb nicht erstattungsfähig.

7.4.3 Auslagen für die Transportversicherung gehören zur Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

8. Zu § 6 BUKG

Mietentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 ist nur insoweit zu gewähren, als sie sich bei Zugrundelegung einer angemessenen Wohnungsgröße ergibt (Hinweis auf den Bezugserrl. zu m).

9. Zu § 7 Abs. 3 BUKG

Ein Hausstand im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht schon dann vor, wenn der Bedienstete außer einer Kochgelegenheit nur einige Kleinnöbel und Einrichtungsgegenstände besitzt. Nr. 6 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 7 BUKG (Bezugserrl. zu b) bestimmt, daß ein Hausstand nur dann gegeben ist, wenn die Wohnung außer mit einer Kochgelegenheit auch mit den notwendigen, nicht vom Vermieter gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist. Zu den notwendigen Möbeln gehören mindestens Bett oder Liege, Tisch, Sitzgelegenheit und Schrank, zu den erforderlichen Haushaltsgegenständen insbesondere Küchengeräte, Betausstattung und Reinigungsgeräte. Der Anerkennung eines Hausstandes steht es jedoch nicht entgegen, daß die Wohnung teilweise mit eingebauten Möbelstücken ausgestattet ist.

10. Zu § 10 BUKG und zur Verordnung zu § 10 BUKG

Notwendige sonstige Umzugsauslagen sind nur insoweit zu erstatten, als sie durch Beleg nachgewiesen sind. Im Falle des § 2 Nr. 1 der Verordnung zu § 10 BUKG vom 22. 1. 1974 (BGBl. I S. 103) genügt die pflichtgemäße Versicherung des Beamten.

Die erstattungsfähigen Auslagen sind in einer Aufstellung zusammenzufassen, die mit den Rechnungsbelegen der Umzugskostenrechnung als Anlage beizufügen ist.

III. Gewährung von Trennungsgeld

1. Zuständigkeit

Über die Gewährung von Trennungsgeld entscheiden die für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Stellen (vgl. Abschn. II Nr. 1).

2. Trennungsgeld aus Anlaß der Einstellung

Gemäß § 15 Abs. 2 BUKG bestimme ich, daß aus Anlaß der Einstellung Trennungsgeld grundsätzlich nicht zu gewähren ist. Trennungsgeld kann ausnahmsweise dann unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen gewährt werden, wenn an der Einstellung (z. B. eines Spezialisten) im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

Bei Beamten, deren bisheriger Wohnort im Ausland liegt, bedarf die Gewährung von Trennungsgeld der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten an einen im Ausland gelegenen Wohnort werden auf den Betrag begrenzt, der für Fahrten bis zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

3. Trennungsgeld in anderen Fällen

Ob aus Anlaß der Versetzung oder Abordnung Trennungsgeld zu gewähren ist, richtet sich nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) vom 22. 11. 1973 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 12. 1977 (BGBl. I S. 3154). Dabei ist insbesondere von Bedeutung, ob Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist. Ist Umzugskostenvergütung zugesagt worden, dann ist für die Gewährung des Trennungsgeldes Voraussetzung, daß der Beamte uneingeschränkt umzugswillig und wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist (§ 2 Abs. 1 TGV). Bei unverheirateten Beamten ohne Hausstand gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft, so daß in diesen Fällen regelmäßig Trennungsgeld nicht zu gewähren ist.

Ist bei der Versetzung Umzugskostenvergütung nicht zugesagt worden, so ist Trennungsgeld nur dann zu gewähren, wenn für die Versetzung dienstliche Gründe maßgebend waren. Waren für die Versetzung keine dienstlichen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG), sondern persönliche Gründe des Beamten maßgebend oder ist in den Fällen einer Versetzung i. S. des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a und b BUKG die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt worden, so ist die Gewährung von Trennungsgeld ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 TGV).

IV. Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Nach den vorstehenden Hinweisen ist mit Wirkung vom 1. 5. 1984 zu verfahren. Die Bezugserrlässe zu a und c bis l werden hiernit aufgehoben.

2. Soweit auf Grund der bisherigen Regelungen im Einzelfall eine für den Beamten günstigere Entscheidung getroffen worden ist, verbleibt es dabei. Beamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses eingestellt sind, kann aus diesem Anlaß noch nach den bisher geltenden Regelungen (Bezugserrlässe zu g bis i) Umzugskostenvergütung zugesagt und Trennungsgeld gewährt werden, soweit dies bei der Einstellung in Aussicht gestellt worden ist.

V. Den Gemeinden und Landkreisen sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden und Landkreise sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- DER UNIVERSITÄT OLDENBURG -

INHALT

2/84

12. Juni

Mitteilungsblatt für Veröffentlichungen

Seite 18

Datenschutz

Seite 19

hier: Dienstanweisung

Seite 21

hier: Geschäftsverteilung

Seite 24

hier: Gesetze und Vorschriften

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Seite 26

hier: Erhöhung der Arbeitszeit

Telefon

Seite 28

hier: Kontrolle dienstlicher Ferngespräche

Kooperation

Seite 30

hier: Vereinbarung mit Sunderland Polytechnic

Diplomprüfungsordnung

hier: Änderung für die Studiengänge Biologie,

Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozial- und

Wirtschaftswissenschaften

Seite 33

Umzugskosten- und Trennungsgeld

Seite 34